

Männer-Turn-Verein 1925 Stöcken e.V.



Vereinssatzung (Stand Januar 2011)

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Gliederung	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten.....	5
§ 10	Organe.....	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Ältestenrat.....	6
§ 13	Amtsdauer des Vorstands.....	7
§ 14	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 16	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	8
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	9
§ 18	Ernennung von Ehrenmitgliedern	9
§ 19	Kassenprüfung.....	9
§ 20	Ordnungen.....	9
§ 21	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung.....	10
§ 22	Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein hat den Namen „Männerturnverein 1925 Stöcken e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stöcken, 29378 Wittingen, Landkreis Gifhorn. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Gründungsjahr ist 1925.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Verein betreibt Leibesübungen aufgrund des Amateurgedankens. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere bei Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen Klassen trennender und konfessioneller Art ab. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - -fördernden Mitgliedern
 - -Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - -wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - -wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - -wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die

- Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
 - 6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - -der Vorstand
 - - der Beirat
 - -die Mitgliederversammlung
 - - der Ältestenrat

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - -der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - -der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
 - -der Kassenwartin/dem Kassenwart
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzenden/ des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - -die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - -die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
 - -die Kassenwartin/der Kassenwart
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7) Ein Beirat wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Beirat setzt sich aus den Spartenleitern und dem Schriftführer zusammen.

§ 12 Ältestenrat

- 1) Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden vom Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des 1. Vorsitzenden beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.
- 2) Dem Ältestenrat gehören an:
Der Vorstand und 3 weitere Mitglieder, die bei Bedarf vom Vorstand gewählt werden.
- 3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der 1. Vorsitzende.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - -Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - -Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - -Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers und des Beirates
 - -Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - -Genehmigung des Haushaltsplans
 - -Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - -Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - -Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - -Entscheidung über die Einrichtung von Sparten und deren Leitung
 - -Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung) stattfinden, zu der der Vorsitzende alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
Die Einladung muss spätestens 1 Woche vorher durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins im OT Stöcken, sowie durch Bekanntmachung im Isenhagener Kreisblatt stattgefunden haben.
- 2) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - Satzungsänderung,
 - Verschiedenes.

- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- 5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie wird durch den Ehrenrat entschieden.

§ 19 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

an die Stadt Wittingen unter der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in den Ortsteilen Stöcken, Gannerwinkel und Lüben zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.01.2011 beschlossen worden.

(Ort/Datum)